

# Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz –KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt S 530), des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) , geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsbl.S. 530), hat der Gemeinderat Schwalbach in seiner Sitzung am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schwalbach vom 02.09.1993 wird wie folgt geändert:

### § 4 erhält folgende Fassung

Der Steuersatz für die Pauschsteuer gem. § 2 Abs.1 Nr. 6 VgnStG für das Halten von Apparaten beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

1. für Musikapparate	20,45 Euro
2. in den Fällen des § 2 Abs.1 Nr.6 Buchstabe a) VgnStG	
a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	138,00 Euro
b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	30,70 Euro
3. in den Fällen des § 2 Abs.2 Nr. 6 Buchstabe b) VgnStG	
a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	30,70 Euro
b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	15,35 Euro

### § 5 erhält folgende Fassung

Der Steuersatz für die Pauschsteuer gem. § 15 Abs.2 Satz 1 VgnStG nach der Größe des benutzten Raumes beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,02 Euro.

## § 2

In –Kraft-Treten

Die in dieser Satzung aufgeführten Änderungen treten am 01.Januar 2002 in Kraft.

Schwalbach, den 28. November 2001

Der Bürgermeister  
Blaß